

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEVO)**

vom 1. April 2001

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) (früher Kanalisationsverordnung KVO)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1	Zweck	4
Art. 1.2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 1.3	Geltungsbereich	4
Art. 1.4	Begriffe	4
Art. 1.5	Grundsatz	4
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung	4
	Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5
	Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	5
	Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Art. 1.7	Zuständigkeit	5

2. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	5
	Art. 2.1.1 Bauprogramm	6
	Art. 2.1.2 Finanzierung	6
Art. 2.2	Aufsicht	6
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster	6
Art. 2.4	Unterhaltsplan	6
Art. 2.5	Industrie- und Gewerbekataster	6

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	7
	Art. 3.1.1 Ausführung	7
	Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	7
	Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	7
	Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	7
	Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	7
	Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	8
	Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	8
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	8

Inhaltsverzeichnis

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 4.1	Umfang der Anlagen	8
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9

5. Private Abwasseranlagen

Art. 5.1	Anschlusspflicht	9
Art. 5.2	Baupflicht	9
Art. 5.3	Bewilligungen	9
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	10
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	10
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren	10
Art. 5.3.3.1	Gesuch	10
Art. 5.3.3.2	Unvollständige Gesuche/Unterlagen	10
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	10
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	11
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	11
Art. 5.4	Bau / Baubeginn	11
Art. 5.5	Anschlussfrist	12
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	12
Art. 5.7	Kontrollen / Abnahmen	12
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne	12
Art. 5.9	Unterhaltungspflicht	13
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	13
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	13
Art. 5.12	Nachweise	13
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	14

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1	Allgemein	14
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	14
Art. 6.2.1	Abwassergebühren	14
Art. 6.2.2	Verwaltungsgebühren	14
Art. 6.2.3	Mehrwertsbeiträge	15

7. Haftung

Art. 7.1	Haftung	15
----------	---------	----

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	15
Art. 8.2	Rekursrecht	15
Art. 8.3	Übergangsbestimmungen, Planablieferung	16
Art. 8.4	Strafbestimmungen	16
Art. 8.5	Inkrafttreten	17

Anhang I	Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)	
GSchG	(Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991	18
GSchV	(Gewässerschutzverordnung, Bund) vom 28. Oktober 1998	25
PBG	(Planungs- und Baugesetz, Kanton)	29
StPO	(Strafprozessordnung, Kanton) vom 4. Mai 1919	31
GG	(Gemeindegesezt, Kanton) vom 6. Juni 1926	31
WWG	(Wasserwirtschaftsgesetz) vom 2. Juni 1991	32
Anhang II	Normen und Richtlinien	34
Anhang III	Glossar	35

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 **Zweck** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.1 GSchG.*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 **Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).
- 1.3 **Geltungsbereich** ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 **Begriffe** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.4 GSchG.*
Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 **Grundsatz** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.6 GSchG*
- 1.6 **Abwasserbeseitigung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.7 GSchG und Art.3 + 5 GSchV*

- 1.6.1 **Einleitung in ARA verschmutztes Abwasser** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.6.2 **Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.
- 1.6.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser, etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Kann nachgewiesen werden, dass eine Versickerung nicht möglich ist, darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.
- 1.7 **Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 5 GSchV*
Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

- 2.1.1 **Bauprogramm** Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.
- 2.1.2 **Finanzierung** Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- Investitionen die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
- 2.2 **Aufsicht** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 **Kanal- und Anlagekataster** Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.
- 2.4 **Unterhaltsplan** Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2.5 **Industrie- und Gewerbekataster** Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 Ausführung** Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (siehe auch Anhang II).
- 3.1.3 Grundstückentwässerung**
- ¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
- ⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren** Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.1.5 Platzierung von Kanälen** Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

- 3.1.6 **Durchleitungsrecht** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.
- 3.1.7 **Anschluss an die öffentliche Kanalisation**
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
- ² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen. Es sind entsprechend der Funktion separate Kontrollschächte zu erstellen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen von der Gemeinde bezeichneten Fachmann zu erstellen bzw. anzupassen.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.
- 3.2 **Vorschriften über Betrieb und Unterhalt** Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinie gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- 4.1 **Umfang der Anlagen** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.10 GSchG*
- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 **Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

¹ Die Gemeinde kann mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Industrieareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 **Anschlusspflicht**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 **Baupflicht**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 12 GSchV
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 **Bewilligungen**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

5.3.1	Bewilligungspflicht	<p>¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.</p> <p>² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p>
5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	<i>Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.13 GSchG</i>
5.3.3	Bewilligungsverfahren	
5.3.3.1	Gesuch	<p>¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, in der Regel 3fach, der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter. Dies erfordert allenfalls zusätzliche Exemplare.</p> <p>² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.</p>
5.3.3.2	Unvollständige Gesuche/Unterlagen	Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.
5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

- 5.3.5 **Ausnahmebewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.
- 5.3.6 **Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG*
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer mit > 200mm.
 4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
 5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
- 5.4 **Bau / Baubeginn**
- ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5	Anschlussfrist	Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
5.7	Kontrollen/Abnahmen	<p>¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.</p> <p>² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) abgenommen und durch den privaten Bauherr oder dessen Vertreter eingemessen worden ist.</p> <p>³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.</p> <p>⁴ Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Dichtheitsprüfungen sind gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenckprüfung nachgewiesen werden.</p>
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme	¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Der Gemeinde ist als Abnahmedokument eine Kanalfernsehaufnahme mit Protokoll abzuliefern.

	Revisionspläne	² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert 60 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.
5.9	Unterhaltungspflicht	<p><i>Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV</i></p> <p>Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. In den Grundwasserschutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes.</p>
5.10	Anpassung/Sanierung	<p>Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen, - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz, - erkannten Missständen.
5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	<p><i>Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG</i></p> <p>Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p>
5.12	Nachweise	<p>¹ Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.</p>

- 5.13 **Mehrere Eigentümer** Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 **Allgemein** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG*
- Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen sowie für Pläne des ausgeführten Bauwerkes und Angaben im Sinne von Art. 2.3 trägt der jeweilige Eigentümer.
- 6.2 **Öffentliche Anlagen, Gebührenarten** *Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG*
- Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.
- 6.2.1 **Abwassergebühren** Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 6.2.2 **Verwaltungsgebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

6.2.3 **Mehrwertsbeiträge** Für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen, werden gemäss § 42 EG GSchG Mehrwertsbeiträge erhoben.

7. Haftung

7.1 **Haftung** ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/ tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 **Rekursrecht** ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet.

- a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

8.3 **Übergangsbestimmungen**

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.4 **Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. April 2001 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Richterswil vom 15. Oktober 1990, aufgehoben.

Die Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 31. Oktober 2000 genehmigt.

Anhang I
Gesetzliche Grundlagen

GSchG (Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Oberirdisches Gewässer:*
Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. *Unterirdisches Gewässer:*
Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.
- c. *Nachteilige Einwirkung:*
Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d. *Verunreinigung:*
Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.

- e. *Abwasser:*
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f. *Verschmutztes Abwasser:*
Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g. *Hofdünger:*
Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h. *Abflussmenge Q347:*
Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i. *Ständige Wasserführung:*
Abflussmenge Q347, die grösser als Null ist.
- k. *Restwassermenge:*
Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l. *Dotierwassermenge:*
Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz:

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 ¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

**2. Abschnitt:
Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers**

Art. 10 Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

⁴ Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionsfähigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt:

Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;
- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

- 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- 3 Gehilfenschaft ist strafbar.
- 4 Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt:

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die ökologischen Ziele für Gewässer
- b. die Anforderungen an die Wasserqualität
- c. die Abwasserbeseitigung
- d. die Entsorgung des Klärschlammes
- e. die Anforderungen an Betrieb mit Nutztierhaltung
- f. den planerischen Schutz der Gewässer
- g. die Sicherung angemessener Restwassermengen
- h. die Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer
- i. die Gewährung von Bundesbeiträgen

² Für radioaktive Stoffe gilt die Verordnung, soweit diese Stoffe biologische Wirkungen auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften zur Folge haben. Soweit diese Stoffe biologische Wirkungen auf Grund ihrer Strahlung zur Folge haben, gelten die Strahlenschutz- und die Atomgesetzgebung.

1. Abwasserbeseitigung

Art. 3

¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:

- a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können,
- b. des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a. von Dachflächen stammt,
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden

Art. 5 Kommunale Entwässerungsplanung

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungs-entwässerung gewährleisten.

² Der GEP legt mindestens fest:

- a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind
- b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist
- c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist
- d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist
- e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist
- f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind
- g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.

³ Der GEP wird nötigenfalls angepasst:

- h. an die Siedlungsentwicklung
- i. wenn ein REP erstellt oder geändert wird.

⁴ Er ist öffentlich zugänglich.

Art. 6 Einleitung in Gewässer

¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, Drainagen sowie unterirdische Flüsse und Bäche, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.

³ Sie kann die Anforderungen verschärfen oder ergänzen, wenn die Wasserqualität nach Anhang 2 für eine besondere Nutzung des betroffenen Gewässers nicht ausreicht.

Art. 7 Einleitung in die öffentliche Kanalisation

¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.

Art. 8 Versickerung

¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist verboten.

Art. 9 Abwasser besonderer Herkunft

¹ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für Behandlung des Abwassers zweckmässig ist,
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Art. 11 Trennung des Abwassers bei Gebäuden

Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art. 12 Kanalisationsanschluss

¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichen Aufwand herstellen lässt,
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

² Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällig, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.

³ Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 13 Fachgerechter Betrieb

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:

- a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten,
- b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben,
- c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffen beitragen.

Art. 14 Meldung über den Betrieb

¹ Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen der Behörde nach deren Anordnungen melden:

- a. die eingeleitete Abwassermenge,
- b. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe, die sich nach Artikel 13 ermitteln müssen.

Art. 15 Ueberwachung durch die Behörde

¹ Die Behörde überprüft periodisch, ob:

- a. die Betriebe, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, die in den Bewilligungen festgelegten Anforderungen einhalten,
- b. diese Anforderungen weiterhin einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten.

² Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Ermittlungen der Inhaber.

³ Sie passt die Bewilligungen nötigenfalls an und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der erforderlichen Massnahmen sowie die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben.

II. Titel: Das Planungsrecht
3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung
D. Die Bau- und Niveaulinien
I. Die Baulinien

V. Leitungsbaurecht

§ 105

Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch ange-merkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht
1. Abschnitt: Die Bauvorschriften
B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

IV. Erschliessung
1. Im Allgemeinen

§ 236 Abs. 1

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

C. Der baurechtliche Entscheid

Nebenbestimmungen

- § 321** Abs. 3
Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

Gültigkeit der Bewilligung

- § 322** Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 21 Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Organisation

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 57 Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe sind, sofern nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, bei der Gesamtbehörde anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist der Rekurs zulässig.

II. Hochwasserschutz und Wasserbaupolizei

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Hochwasserschutz, die Wasserbaupolizei, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung.

§ 5 Öffentliche Gewässer und öffentliches Wasser

Grundwasser sowie offene und eingedolte Oberflächengewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. In Drainageleitungen abgeleitetes Grundwasser bleibt öffentliches Wasser.

Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Staates. Ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Staates.

An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

§ 7 Umfang der Oberflächengewässer

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden vom Staat bezeichnet und in einem Plan dargestellt. Nach Massgabe der öffentlichen Interessen werden sie als selbständige Grundstücke ausgeschieden. Bei nicht vermarkten Oberflächengewässern gilt in der Regel als Grenze jene Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

§ 12 Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Bei fliessenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushalts insbesondere:

Gewässerunterhalt, Gewässerausbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungserinne, Seeregulierung, Wildbachsperrern und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.

§ 13 Der Staat stellt den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.

Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher.

Der Hochwasserschutz an privaten Oberflächengewässern ist Sache der Eigentümer. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so ordnet die Gemeinde Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

Der Regierungsrat koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.

§ 14 Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13.

Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen.

Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

Oeffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Wasserbaubehörde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

Anhang II

Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die **Liegenschaftsentwässerung**

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf des alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den **Unterhalt** von **Leitungen** und **Anlagen** der **Kanalisation** und der **Grundstückentwässerung**

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den **Einsatz**, die **Auswahl** und die **Bemessung** von Kleinkläranlagen

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1995

SIA Empfehlung V 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1993

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)
Ausgabejahr: 1997

Anhang III

Glossar

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
AGSchG	Allgemeine Gewässerschutzverordnung, Bund
GSVO	Gewässerschutzverordnung, Bund (in Revision, Stand 8. Mai 1996)
BVV	Bauverfahrensordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton